

Anlage 2 des Leistungsverzeichnisses

M U S T E R

S T R O M L I E F E R V E R T R A G

**für die Abnahmestellen des Landkreises Dahme-Spreewald
bzw. der Kommune**

zwischen dem/der **Landkreis / Kommune**

..... (Straße) (Nr.) , (PLZ) (Ort)

vertreten durch den Landrat / Bürgermeister / Amtsdirektor

.....

- nachfolgend „Kunde“ genannt –

und

.....

- nachfolgend „EVU“ genannt –

- gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

Vorbemerkung

1. Die Vertragspartner regeln durch diesen Vertrag einheitlich den Strombezug der Abnahmestellen - im folgenden Zählpunkte oder ZP genannt - gemäß **Anlage 2 zum Stromliefervertrag**.
2. Zu diesem Zweck sind in **Anlage 2** alle Abnahmestellen mit der jeweiligen Zählpunktbezeichnung und den entsprechenden Verbrauchsdaten aufgeführt.

§ 1

Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien und Nachweispflichten

1. Der Lieferant liefert dem Kunden elektrische Energie als Wechsel- oder Drehstrom mit einer Frequenz von etwa 50 Hz.
2. Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen.
3. Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie und Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie gemäß § 3 Begriffsbestimmungen Nr. 21 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) in der Fassung vom 21.07.2014 (BGBl. 2014 S. 1066) zuletzt geändert durch Art 2 G v. 22.12.2016 I 3106..
4. Die Herkunft des gelieferten Stroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Bis spätestens drei Monate nach Ablauf eines Lieferjahres hat der Lieferant entsprechende Nachweise zu aktualisieren und dem Kunden unaufgefordert vorzulegen. Die Herkunftsnachweise gemäß § 79 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) sind beizufügen.
5. Der Kunde erwirbt mit der Abnahme des gelieferten Stroms auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Der Lieferant verpflichtet sich verbindlich gegenüber dem Kunden, den mit der Stromlieferung verbundenen Umweltnutzen nicht anderweitig zu verwerten oder zu übertragen und seinen etwaigen Vorlieferanten vertraglich ebenfalls zu verpflichten, diese anderweitige Verwertung oder Übertragung zu unterlassen. Diese Verpflichtung erfasst auch die Verwertungen und Übertragungen über handelbare Zertifikate für Strom aus erneuerbaren Energien (z.B. das Renewable Energy Certificate System – RECS) sowie vergleichbare inländische oder ausländische Mechanismen.

§ 2

Liefer- und Bezugsverpflichtung

1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Lieferung und der Kunde zur Abnahme des gesamten Bedarfs elektrischer Energie an den in Anlage 2 aufgeführten Abnahmestellen. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenerzeugungsanlagen (z.B. BHKW). Der Kunde wird den Lieferanten über die Errichtung und den Betrieb von bestehenden, neuen sowie zusätzlichen Eigenerzeugungsanlagen informieren.
2. Sofern die in Anlage 2 genannte Menge, z.B. durch Maßnahmen zur Energieeinsparung unterschritten wird, ist der Kunde zur Abnahme und Vergütung der Differenzmenge nicht verpflichtet.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Verträge mit den Netzbetreibern über den Netzzugang im Sinne von § 20 Energiewirtschaftsgesetz abzuschließen. Gleiches gilt für Verträge mit Messstellenbetreibern und Abrechnungsdienstleistern. Der Lieferant hat die notwendigen und erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Kunden an der im Anschlussnutzungsvertrag

bezeichneten Stelle oder am Ende des Netzanschlusses gemäß Anschlussnutzungsverhältnis Strom zur Verfügung zu stellen.

4. Soweit bezüglich einzelner Abnahmestellen noch Verträge mit den bisherigen Lieferanten bestehen, gelten die Regelungen dieses Stromlieferungsvertrages erst mit dem Zeitpunkt, in dem für die jeweilige Abnahmestelle Vertragsfreiheit eintritt. Der jeweilige spätere Lieferbeginn ist in Anlage 2 ausgewiesen.
5. Fallen bestehende Abnahmestellen durch Stilllegung oder Veräußerung weg, wird die Anlage 2 entsprechend angepasst. Soweit Abnahmestellen während der Vertragslaufzeit hinzukommen, werden diese Vertragsbestandteil und zu den vereinbarten Preisen und Bedingungen beliefert. Hinzukommende oder abgehende Abnahmestellen teilt der Kunde dem Lieferanten mindestens vier Wochen vor Lieferbeginn bzw. Lieferende schriftlich oder per E-Mail mit.

§ 3

Anschluss- und Übergabestellen

1. Der Lieferant stellt dem Kunden für seine in der Anlage 2 aufgeführten Abnahmestellen elektrische Energie (Arbeit und Leistung) an den Übergangsstellen bereit. Der Lieferant wird die elektrische Energie in Höhe der Bereitstellung jedoch maximal bis zur vereinbarten Höhe der Netzanschlusskapazität bereitstellen. Als Übergabestelle gilt die Eigentumsgrenze zwischen dem Verteilnetzbetreiber und den jeweiligen Abnahmestellen der Kunden gemäß Netzanschlussvertrag.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Abnahmestellen zu seinem jeweiligen Bilanzkreis anzumelden.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der vorhandenen Netzanschlusskapazität auf Verlangen des Kunden auch eine höhere Leistung bereitzustellen. Etwaige Mehrkosten für die Stromlieferung sind durch die im Preisblatt (Anlage 1) definierten Preisregelungen abgedeckt. Eine Verstärkung des Netzanschlusses kann nur nach Abstimmung des Kunden mit dem örtlichen Netzbetreiber erfolgen. Eventuell entstehende Kosten für die Verstärkung trägt der Kunde.

§ 4

Anschlussnutzung

1. Zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber besteht in der Regel je Abnahmestelle ein Anschlussnutzungsvertrag oder Anschlussnutzungsverhältnis. Andernfalls schließt der Kunde mit dem Netzbetreiber entsprechende Anschlussnutzungsverträge. Auf Wunsch des Kunden bevollmächtigt dieser (gemäß Anlage 3) den Lieferanten mit dem jeweiligen Netzbetreiber die notwendigen Verträge, insbesondere Anschlussnutzungsverträge, zu schließen und ggf. zu ändern. Einzelheiten zum Netzanschluss sind bzw. werden im Anschlussnutzungsvertrag geregelt oder ergeben sich aus dem Anschlussnutzungsverhältnis.
2. Der Lieferant verpflichtet sich zur Zahlung der Netznutzungsentgelte gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber mit befreiender Wirkung für den Kunden. Der Lieferant informiert den Kunden unverzüglich, falls es zu Problemen bei der Netznutzung mit dem Netzbetreiber, insbesondere zu Differenzen bei den Netznutzungsentgelten kommen sollte.

§ 5

Strompreise

1. Die Strompreise gemäß Anlage 1 gelten für alle Abnahmestellen gemäß Anlage 2 zwischen dem Lieferanten und dem Kunden.
2. Zu den Preisen gemäß Anlage 1 kommen hinzu und werden gesondert berechnet:
 - Netznutzungsentgelte,
 - Konzessionsabgaben,
 - Umlagekosten aus dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich (EEG),
 - Umlagekosten aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG),
 - Umlagekosten gemäß Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV),
 - Offshore-Haftungsumlage gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG),
 - Entgelte für Blindarbeit oberhalb der Abrechnungsfreigrenze,
 - Entgelte für Messdienstleistung und Messstellenbetrieb,
 - Entgelt zur Abrechnung der Netznutzungsentgelte,
 - Stromsteuer,
 - Umsatzsteuer,
 - Umlage aus der „Verordnung zu abschaltbaren Lasten“ (§ 18 AbLaV-Umlage)in der jeweils geltenden Höhe.
3. Soweit künftig weitere Energiesteuern oder sonstige, die Beschaffung, Weiterleitung oder den Verkauf von elektrischer Energie belastende Steuern bzw. Abgaben irgendwelcher Art erhoben werden oder sonstige sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Beschaffung, die Weiterleitung oder den Verlauf elektrischer Energie betreffende Belastungen eintreten, trägt diese der Kunde in der jeweils entstehenden Höhe. Der Lieferant hat den Kunden über jede Änderung schriftlich oder per Mail zu informieren.
4. Für die nachstehend aufgeführten Abnahmegruppen gelten die folgenden Preisgruppen:

Preisgruppe 1	Abnahmestellen ohne Leistungsmessung
Preisgruppe 2	Abnahmestellen mit Leistungsmessung
Preisgruppe 3	Straßenbeleuchtungs- und Verkehrszeichenanlagen
Preisgruppe 4	Wärmepumpen
Preisgruppe 5	Speicherheizungen
5. Als Jahreshöchstleistung gilt die höchste, innerhalb des jeweiligen Abrechnungsjahres als Mittelwert über eine Dauer von 15 Minuten gemessene Wirkleistung in kW.
6. Die Benutzungsstundenzahl wird durch Division der im Abrechnungsjahr bezogenen gesamten elektrischen Arbeit (kWh) durch die Jahreshöchstleistung (kW) eines Abrechnungsjahres ermittelt und auf volle Stunden pro Jahr gerundet.
7. Soweit im Einzelfall nicht anders geregelt, gelten alle, jeweils an den Messeinrichtungen eingestellten Schaltzeiten für Hochtarif (HT) und Niedertarif (NT) unverändert

fort. Neuanlagen werden entsprechend den Vorgaben des örtlichen Netzbetreibers eingestellt. Die Besonderheiten von Abnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen und anderen Schaltzeiten bleiben entsprechend den Einstellungen des örtlichen Netzbetreibers bestehen.

8. Für Abnahmestellen mit Blindarbeitsmesseinrichtung wird nur der Teil der Blindarbeit, der im Abrechnungszeitraum nach den Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers abzurechnen ist, mit dem veröffentlichten Blindarbeitspreis des Netzbetreibers berechnet.

§ 6

Versorgungsunterbrechung und Haftung

1. Sollte einer der Vertragspartner infolge der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber, durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Lieferant nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, ganz oder teilweise daran gehindert sein, seinen Liefer- bzw. Bezugsverpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, so ruhen diese Verpflichtungen solange, bis die Störung und deren Folgen behoben sind.
2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromlieferung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht in den Grenzen des § 6 Abs. 3 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – Strom GVV) befreit. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
3. Sollte durch eine Änderung der StromGVV die Haftung zwischen Grundversorger und Kunden neu geregelt werden, verpflichten sich die Vertragspartner, die Haftungsregelungen zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung entsprechend anzupassen.
4. Im Übrigen haften die Vertragspartner hinsichtlich der Erfüllung aller wechselseitigen Pflichten aus diesem Stromliefervertrag einander nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7

Messung

1. Die Erfassung von Leistungs- und Verbrauchsdaten erfolgt mit den vorhandenen Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber.
2. Der Kunde ist zur Selbstablesung der Messeinrichtung berechtigt. Die Zählerstände zum 31. Dezember werden durch den Kunden bis zum 10. Januar des Folgejahres dem Lieferanten mitgeteilt.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anforderung des Kunden für dessen Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung beim Netzbetreiber Lastgänge abzufordern und diese dem Kunden einmal im Jahr in einem gängigen EDV-Format unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4. Für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung werden die Ablesungen durch Zählerfernabfrage durchgeführt. In diesem Fall wird der Kunde dem Messstellenbetreiber einen separaten, analogen, durchwahlfähigen Telekommunikationsanschluss, welcher als separater Hauptanschluss oder als durchwahlfähige Nebenstelle ausgeführt ist, in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtung sowie eine betriebsbereite 230-Volt-Netzsteckdose unentgeltlich zur Verfügung stellen.

§ 8

Vertragslaufzeit

1. Die Stromlieferung beginnt am 01.01.2022 um 0:00 Uhr und endet am 31.12.2023 um 24:00 Uhr. Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag beginnen mit Vertragsabschluss (Zuschlagserteilung).
2. Der Lieferant garantiert den ordnungsgemäßen und termingerechten Lieferbeginn.

§ 9

Datenbereitstellung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anforderung des Kunden für jedes Lieferjahr ein aktuelles Verzeichnis der Abnahmestellen mit Anschriften, Zählernummern, Zählpunktbezeichnungen, Angabe des jeweiligen Netzbetreibers, Mess- und Lieferspannung, Leistungs- und Verbrauchsangaben (HAT und NT) bis zum 15. Februar des Folgejahres in einem gängigen EDV-Format unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
2. Endet der Vertrag durch Kündigung oder Zeitablauf, gilt diese Verpflichtung des Lieferanten zur Vorbereitung einer erneuten Ausschreibung der Stromlieferung durch den Kunden als vereinbart.

§ 10

Rechnungs- und Zahlungsbedingungen, Abrechnung

1. Rechnungsjahr und Lieferjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Rechnungslegung erfolgt durch den Lieferanten. Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Kunden erhalten hat. Eine Abweichung vom Kalenderjahr als Rechnungsjahr ist nicht zulässig.
3. Für Abnahmestellen, für die der Messstellenbetreiber jährliche Daten übermittelt, erstellt der Lieferant eine monatliche Abschlagsrechnung. Der Abschlag ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Abnahmestellen.
4. Für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung erstellt der Lieferant eine Monatsrechnung auf der Grundlage der monatlich gemessenen Leistungs- und Verbrauchsdaten. Zusätzlich ist eine Jahresrechnung zu erstellen, es sei denn, die Monatsrechnung enthält bereits alle Informationen.

5. Für alle übrigen Abnahmestellen ist eine Jahresabrechnung zu erstellen. Die für das laufende Lieferjahr zu leistenden Abschlagszahlungen teilt der Lieferant dem Kunden mit der Jahresrechnung für das vorausgegangene Lieferjahr mit. Die Vertragspartner können vor Lieferbeginn und während der Vertragslaufzeit einvernehmlich abweichende Regelungen zu den Abschlagszahlungen vereinbaren.
6. Sämtliche gemäß § 5 Ziffer 2 dieses Vertrages abzurechnenden Entgelte, Abgaben und Steuern werden in der jeweils geltenden bzw. vom Netzbetreiber veröffentlichten Höhe an den Kunden mit jeder Abrechnung, ggf. anteilig, weiterberechnet.
7. Die Rechnungslegung erfolgt jeweils zu Beginn des der Stromlieferung folgenden Monats. Die Jahresrechnung ist für jede Abnahmestelle spätestens zum 15. Februar des Folgejahres zu erstellen. Der Kunde ist bis zum Erhalt der Vorjahresrechnung von der Verpflichtung zur Zahlung der Abschläge im laufenden Jahr befreit.
8. Die prüffähigen Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig. Alle Zahlungen sind bargeldlos zu leisten.
9. Der Lieferant stellt dem Kunden auf Wunsch die Rechnungsdaten aus jeder Rechnung zum Zwecke der Rechnungskontrolle, der Zahlungsabwicklung und Verbuchung zusätzlich in einer elektronischen Datei auf elektronischem Wege zur Verfügung.
10. Der Kunde kann dem Lieferanten pro Abnahmestelle einen für den Einzelfall zu benennenden Rechnungsempfänger mitteilen. Zur Erleichterung der internen Buchhaltung des Kunden ist bei allen Rechnungen ein Angabenfeld für ein noch zu benennendes Geschäftszeichen vorzusehen.
11. Ergibt die endgültige Abrechnung Rückzahlungsansprüche des Kunden, so sind die daraus folgenden zurückzuzahlenden Beträge 15 Bankarbeitstage nach Rechnungseingang gebührenfrei ohne jeden Abzug zu überweisen. Der Kunde wird die dazu erforderlichen Angaben rechtzeitig übermitteln. Soweit einer der o.g. Fälligkeitstermine auf einen Samstag, Sonntag oder Bankfeiertag fällt, ist die Zahlung an dem folgenden nächsten Bankarbeitstag fällig.

Eine Verrechnung von Guthaben und Forderungen ist nicht zulässig. Es sind dafür jeweils einzelne Rechnungen zu erstellen. Für die Überweisung von Guthaben wird der Kunde dem Lieferanten eine gesonderte Kontoverbindung mitteilen.
12. Der Lieferant wird dem Kunden nach Zuschlagserteilung einen direkten Ansprechpartner benennen, der mit Fragestellungen im Zusammenhang mit der Lieferung und Abrechnung von Ökostrom gemäß diesem Stromliefervertrag vertraut ist.

§ 11

Kommunalrabatt auf die Netzentgelte

Der Kunde hat mit dem jeweiligen Netzbetreiber im Rahmen des Konzessionsvertrages gemäß § 46 Absatz 2 EnWG einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf die Netzentgelte der Niederspannungsanschlüsse gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) sowie die Zulässigkeit der Abtretung dieses Anspruchs des Kunden an den jeweiligen Energielieferanten vereinbart. Der Kunde tritt hiermit seinen Anspruch auf den vorbezeichneten Kommunalrabatt für die Laufzeit des Stromliefervertrages an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung an. Die Netzentgelte werden in der vom jeweiligen Netzbetreiber gegenüber dem Lieferant in Rechnung gestellten Höhe an den Kunden weiterberechnet.

§ 12

Sonderkündigungsrecht und Vertragsstrafe

1. Erfüllt die Stromlieferung nicht die Anforderungen gemäß § 1 dieses Vertrages oder erfüllt der Lieferant seine Nachweispflichten ebenfalls gemäß § 1 dieses Vertrages nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich schriftlich zu kündigen.
2. Der Kunde ist des Weiteren berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich schriftlich zu kündigen, wenn:
 - (1) der Lieferant oder von ihm beauftragte oder für ihn tätige Personen, die auf Seiten der jeweiligen Kunden mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehende Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zur Verwaltung des Kunden Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt (vgl. §§ 331 ff. StGB);
 - (2) sich der Lieferant oder von ihm beauftragte oder für ihn tätige Personen nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne des § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Rahmen des Zustandekommens dieses Vertrages beteiligt haben, insbesondere mit anderen Bietern über:
 - Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, Bindungen sonstiger Entgelte, Preisforderungen, Gewinnaufschläge, Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Vertragsbedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen oder
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen, Gewinnbeteiligungen oder anderen Abgaben,
verhandelt oder eine Verabredung getroffen haben, es sei denn, dass sie im Einzelfall nach Maßgabe des GWB ausnahmsweise gestattet ist bzw. sind.
 - (3) der Lieferant nachgewiesen unrichtige Erklärungen in wesentlichen Fragen in den Angebotsunterlagen, die diesem Vertrag zugrunde liegen, abgegeben hat.
3. Vor der Ausübung des Kündigungsrechts gemäß Ziffer 2 ist dem Lieferant Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Macht der Kunde von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, so ist der Lieferant dem Kunden zum vollen Schadenersatz verpflichtet. Der Schadenersatz umfasst insbesondere sämtliche Mehrkosten, die dem Kunden während einer vorübergehenden Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien durch einen anderen Lieferanten und im Zuge der erforderlichen Neuvergabe des Lieferauftrages entstehen.
5. Für die Nichterfüllung der Verpflichtung auf § 1 Ziff. 2 dieses Vertrages muss der Lieferant eine Vertragsstrafe i.H.v. 10 % des Stromrechnungsbetrages brutto für jeden vollendeten Liefermonat, in dem die Nachweise gemäß § 1 Ziff. 4 dieses Vertrages nicht den Anforderungen entsprechen, an den Kunden zahlen. Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach begrenzt, es gelten die Regelungen gemäß § 11 VOL/B. Die Vertragsstrafe kann bis zum letzten zu erbringenden Nachweis gemäß § 1 Ziff. 4 dieses Vertrages geltend gemacht werden.

§ 13

Beauftragung von Unterauftragnehmern

1. Der Lieferant ist mit Zustimmung des Kunden berechtigt, Leistungen an Unterauftragnehmer weiterzugeben.
2. Unterauftragnehmer müssen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht hinreichend Gewähr für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung bieten.
3. Der Lieferant wird dem Kunden die beabsichtigte Beauftragung von Unterauftragnehmern rechtzeitig vorher schriftlich mitteilen. Der Lieferant steht dafür ein, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Kunde hat vorher schriftlich zugestimmt.

§ 14

Rechtsnachfolge

1. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und im Falle des Übergangs seiner Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Vertragspartner werden von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag jedoch nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag mit gleichen Rechten und Pflichten schriftlich erklärt und der andere Partner schriftlich zustimmt. Die Zustimmung kann nur bei begründeten Einwendungen gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers verweigert werden.
2. Die Regelungen zur Rechtsnachfolge gelten auch für Unterauftragnehmer des Lieferanten.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen rechtungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, dafür Sorge zu tragen, dass die ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere, ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende gültige Bestimmung ersetzt wird. Gleiches gilt für nachträglich auftretende, von den Vertragspartnern nicht bedachte Vertragslücken.
3. Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig zu, den gesamten Inhalt dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Dieselbe Verpflichtung trifft gegebenenfalls auch auf Unterauftragnehmer des Lieferanten zu.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, die durch ihn erhobenen Daten ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu verwenden. Dieselbe Verpflichtung trifft gegebenenfalls auch auf Unterauftragnehmer des Lieferanten zu. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

5. Erfüllungsort für die Stromlieferverpflichtung des Lieferanten sind die in Anlage 2 benannten Anschriften der Abnahmestellen. Für alle sonstigen Verbindlichkeiten ist der Erfüllungsort der Dienstsitz des Kunden.
6. Gerichtsstand ist das für den Kunden zuständige Amts- oder Landgericht.

§ 16

Anlagen zum Vertrag; weitere Vertragsbestandteile

1. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Stromliefervertrages:

Anlage 1a:	Verzeichnisse der Abnahmestellen
Anlage 1b:	Zählpunktverzeichnisse
Anlage 2:	Muster – Stromliefervertrag
Anlage 3:	Vollmacht
Anlage 4:	Vorgabe zu den Abrechnungsmodalitäten
Anlage 5:	Zählerstandsmeldung
Anlage 6:	Preisblatt

2. Darüber hinaus sind folgende Unterlagen Bestandteil dieses Vertrages:
 - (1) Angebot nebst Leistungsverzeichnis
 - (2) Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

3. Bei Widersprüchen zwischen dieser Vertragsurkunde und den in Ziffer 1 und Ziffer 2 aufgelisteten Vertragsbestandteilen gilt die im Folgenden angegebene Rangfolge:
 - (1) diese Vertragsurkunde
 - (2) Anlage 1 bis Anlage 6 zum Stromliefervertrag
 - (3) Angebot nebst Leistungsverzeichnis
 - (4) Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

§ 17

Sonstiges

Weitere Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern über den Vertragsgegenstand bestehen nicht.

....., den.....

....., den.....

.....
 Unterschrift
 Kommune

.....
 Unterschrift
 Energieversorgungsunternehmen